

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 7. September 2020

Anwesend: P. Thevissen, Bürgermeister- Vorsitzender
Y. Heuschen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren, Schöffen;
R. Franssen, G. Renardy, M. Kelleter-Chaineux, S. Houben-Meessen, I. Malmendier-Ohn, H. Loewenau, E. Simar, G. Malmendier, L. Moutschen, V. Hagelstein-Schmitz, K-H. Braun, S. Cloot, Mitglieder;
R. Ritzen, Generaldirektor;

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 3. August 2020 – Verabschiedung
2. Mitteilungen

Polizeiverordnung

3. Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 29. Mai 2018 - Polizeiverordnung über das Anbringen der Verkehrsschilder C3, C6 und C7 mit Zusatz in den Gassen der Gemeinde Lontzen

Finanzen

4. Ankauf eines Traktors für den Bauhof der Gemeinde Lontzen
 1. Genehmigung der Ausgaben und der Leistungsbeschreibung
 2. Wahl der Vergabeart
5. Ankauf von Informatikmaterial für die Gemeindeschulen
 1. Genehmigung der Ausgaben
 2. Wahl der Vergabeart
6. Beantragung eines Zuschusses der Wallonischen Region für die Verteilung von Atemschutzmasken an die Bevölkerung
7. Hilfeleistungszone DG – Finanzielle Beteiligung an der Einrichtung einer provinziellen Einsatzleitstelle

Immobilien

8. Gemeindeschule Herbesthal – Geländeankauf - Prinzipbeschluss

Verschiedenes

9. Gemeindeverordnung über die Modalitäten des Anschlusses an die Kanalisation - Genehmigung
10. Umwelt - Vorbeugungsmaßnahmen – Mandatserteilung an INTRADEL

Interkommunale

11. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften

Fragen

12. Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindedekrets)

Geschlossene Sitzung

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 3. August 2020 – Verabschiedung

Einstimmig verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 3. August 2020.

2. Mitteilungen

In dieser Sitzung gab es keine Mitteilungen.

3. Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 29. Mai 2018 - Polizeiverordnung über das Anbringen der Verkehrsschilder C3, C6 und C7 mit Zusatz in den Gassen der Gemeinde Lontzen

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung dieses Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder R. Franssen und S. Cloot und des Bürgermeisters P. Thevissen in ihren Anmerkungen;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 6, 35, 74 und 75;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 29. Mai 2018 zur Polizeiverordnung über das Anbringen der Verkehrsschilder C3, C6 und C7 mit Zusatz in den Gassen der Gemeinde Lontzen;

Aufgrund der Tatsache, dass die Direktion für Straßenverkehrssicherheit des öffentlichen Dienstes der Wallonie am 20. Juni 2018 den Beschluss in dieser Form nicht genehmigt hat, und stattdessen die Beschilderung F99a, F101a, F99c und F101c vorgeschlagen hat;

In der Erwägung, dass das Gemeindegremium am 28. Juni 2018 beschlossen hat, dem Gemeinderat die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 29. Mai 2018 zur Polizeiverordnung über das Anbringen der Verkehrsschilder C3, C6 und C7 mit Zusatz in den Gassen der Gemeinde Lontzen vorzuschlagen;

In der Erwägung, dass es daher angebracht ist den Gemeinderatsbeschluss vom 29. Mai 2018 aufzuheben;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Einziger Artikel – Der Gemeinderatsbeschluss vom 29. Mai 2018 – Polizeiverordnung über das Anbringen der Verkehrsschilder C3, C6 und C7 mit Zusatz in den Gassen in verschiedenen Gassen der Gemeinde Lontzen – wird aufgehoben.

4. Ankauf eines Traktors für den Bauhof der Gemeinde Lontzen

1. Genehmigung der Ausgaben und der Leistungsbeschreibung

2. Wahl der Vergabeart

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung dieses Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder L. Moutschen und I. Malmendier-Ohn in ihren Anmerkungen;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92;

Aufgrund der Tatsache, dass der Bauhofleiter ein Fahrzeug benötigt, das in den engeren Gemeindewegen arbeiten kann;

In Anbetracht, dass sich die Kostenschätzung für den Ankauf auf 38.000,00 EUR (einschl. MwSt.) beläuft;

In der Erwägung, dass die nötigen finanziellen Mittel im Haushaltsplan 2020 unter Artikel 421/74398:20200007 vorgesehen sind;

Nach Durchsicht der beigefügten Leistungsbeschreibung;

Aufgrund der Tatsache, dass gemäß Artikel 102 §2 Nummer 3 des Gemeindedekrets ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Ein Traktor soll für den Bauhof der Gemeinde Lontzen gekauft werden. Das Kollegium wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

Artikel 2 – Die Schätzung des unter Artikel 1 angeführten Ankaufs beläuft sich auf 38.000,00 EUR (einschl. MwSt.).

Artikel 3 – Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge auf angenommene Rechnung vergeben.

Artikel 4 – Die auf den Auftrag anwendbaren technischen Anforderungen sind diejenigen, die in der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind, welche dem Beschluss beigefügt ist.

Artikel 5 – Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

5. Ankauf von Informatikmaterial für die Gemeindeschulen

1. Genehmigung der Ausgaben

2. Wahl der Vergabeart

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung dieses Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung des Ratsmitglieds S. Houben-Meessen in ihren Anmerkungen;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 13. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

In der Erwägung, dass für die Gemeindeschulen Informatikmaterial (iPad 2018, Schutzhüllen, Bildschirmschützer, Mac Book pro 13" 2019, Fernseher 48"...) mit Zubehör angekauft werden soll;

In Anbetracht, dass sich die Kostenschätzung für den Ankauf auf 45.000,00 EUR (einschl. MwSt.) beläuft;

Aufgrund der Tatsache, dass Material im Wert von schätzungsweise 40.000,00 EUR über die Ankaufzentrale der Wallonischen Region „école numérique“ gekauft werden kann;

In der Erwägung, dass die nötigen finanziellen Mittel in der ersten Haushaltsplananpassung 2020 der Gemeinde Lontzen unter Artikel 722/74252.202000018 vorgesehen worden sind;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Es wird ein Auftrag erteilt zum Ankauf von Informatikmaterial mit Zubehör für die Gemeindeschulen.

Artikel 2 - Die Schätzung des unter Artikel 1 angeführten Ankaufs wird auf 45.000,00 EUR (einschl. MwSt.) festgelegt.

Artikel 3 - Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird über die Ankaufzentrale der Wallonischen Region „école numérique“ bezogen. Die Artikel, die nicht über diese Ankaufzentrale erworben werden

können, werden gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge auf angenommene Rechnung vergeben.

Artikel 4 – Der vorliegende Beschluss ergeht zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

6. Beantragung eines Zuschusses der Wallonischen Region für die Verteilung von Atemschutzmasken an die Bevölkerung

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung dieses Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder S. Houben-Meessen und S. Cloot, des Schöffen J. Grommes und des Bürgermeister P. Thevissen in ihren Anmerkungen;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund des ministeriellen Erlasses vom 23. März 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 und seiner Abänderungserlasse;

In der Erwägung, dass aufgrund der COVID-19-Pandemie der Nationale Sicherheitsrat das Tragen von Mund- und Nasenmasken im öffentlichen Raum empfiehlt und in den öffentlichen Verkehrsmitteln sogar vorschreibt;

In der Erwägung, dass die wallonische Regierung am 27. April 2020 entschieden hat, den Gemeinden der Wallonischen Region, darunter auch den Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Finanzmittel in Höhe von 7,3 Millionen Euro für den Ankauf und die Verteilung von Masken an die Bevölkerung zur Verfügung zu stellen;

In der Erwägung, dass die Höhe des Zuschusses einer Pauschale von 2 EUR / Einwohner (Stand: 31.12.2019: 5.834) entspricht und sich somit für Lontzen auf 11.668,00 EUR belaufen würde;

In der Erwägung, dass dieser Zuschuss als Ausgleich für sämtliche Kosten gedacht ist, die den Gemeinden im Zuge der Beschaffung und Verteilung der Masken an die Bevölkerung entstanden sind;

In der Erwägung, dass dieser Betrag unter Artikel 870/465-48 des Haushaltsplans 2020 zu verbuchen ist;

In der Erwägung, dass die Gemeinde Lontzen am 6. Mai 2020 jeweils zwei Masken an alle Bewohner der Gemeinde verteilt hat, die älter als 12 Jahre sind oder die im Jahr 2020 das Alter von 12 Jahren erreichten. Diese Masken wurden von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Verfügung gestellt;

In der Erwägung, dass die Gemeinde Lontzen die Verteilung durch die Mitarbeiter der Verwaltung und freiwillige Helfer vorgenommen hat;

In der Erwägung, dass durch diese Aktion der Gemeinde Kosten entstanden sind für:

- die Benachrichtigung der Bürger über Schreiben an alle Haushalte;
- Den Ankauf von Gefrierbeuteln, in die die Masken mit dem Schreiben sowie den Gebrauchsanweisungen gesteckt wurden;
- den Einsatz des Gemeindepersonals;
- den Transport der Masken;

In der Erwägung, dass zusätzliche Masken angekauft wurden für das Gemeindepersonal sowie für das Personal des ÖSHZ;

In der Erwägung, dass, um in den Genuss der regionalen Intervention zu kommen, bis zum 30. September 2020 ein Beschluss des Gemeinderats zur Bestätigung der Verteilung von Masken an die

Bevölkerung an den ÖDW - Direktion der Finanziellen Ressourcen - Abteilung "Intérieur Action Sociale" übermittelt werden muss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 9 Ja-Stimmen (P. Thevissen, Y. Heuschen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren, G. Renardy, M. Kelleter-Chaineux, G. Malmendier, K-H. Braun) und 8 Enthaltungen (R. Franssen, S. Houben-Meessen, I. Malmendier-Ohn, H. Loewenau, E. Simar, L. Moutschen, V. Hagelstein-Schmitz, S. Cloot):

Artikel 1 – Die Verteilung von Masken an die Bevölkerung durch die Gemeinde wird bestätigt. Ein Antrag zur Auszahlung der pauschalen, regionalen Intervention für die Beschaffung und Verteilung von Masken an die Bevölkerung in Höhe von 11.668,00 EUR wird beim ÖDW - Direktion der Finanziellen Ressourcen - Abteilung "Intérieur Action Sociale" eingereicht;

Artikel 2 – Den Finanzdienst wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

7. Hilfeleistungszone DG – Finanzielle Beteiligung an der Einrichtung einer provinziellen Einsatzleitstelle

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung dieses Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder S. Cloot und V. Hagelstein-Schmitz und des Bürgermeisters P. Thevissen in ihren Anmerkungen;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, insbesondere Artikel 68, welcher die verpflichtende Festlegung der jährlichen Dotationen an die Hilfeleistungszone vorschreibt;

Aufgrund von Artikel 8 Nummer 2 des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Nach Durchsicht des Schreibens der Hilfeleistungszone DG, aus dem hervorgeht, dass die Provinz Lüttich die Hilfeleistungszone DG mit einem jährlichen Betrag in Höhe von 360.000,00 EUR unterstützt, der den 9 deutschsprachigen Gemeinden über die Gemeindedotationen gemäß einem Verteilerschlüssel ausgezahlt wird;

In der Erwägung, dass die deutschsprachigen Gemeinden daher ihren Anteil an der Einrichtung einer provinziellen Einsatzleitstelle und speziell für die Bezahlung der 6 deutschsprachigen Disponenten zu 36/41 an die Hilfeleistungszone DG weiterleiten;

In der Erwägung, dass die Hilfeleistungszone DG darum bittet, ihr den Betrag für das Jahr 2020 zu überweisen;

In der Erwägung, dass sich der Betrag für die Gemeinde Lontzen in Anwendung des Verteilerschlüssels für das Jahr 2020 auf 23.290,58 EUR beläuft und im Haushalt der Gemeinde unter 35101/43501 vorgesehen ist;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Der Hilfeleistungszone DG wird der anteilmäßige Betrag für das Wirtschaftsjahr 2020 in Höhe von 23.290,58 EUR für die Einrichtung einer provinziellen Einsatzleitstelle und speziell für die Bezahlung der deutschsprachigen Disponenten weitergeleitet.

Artikel 2 – Gegenwärtiger Beschluss wird dem Regionaleinnehmer zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Artikel 3 – Gegenwärtiger Beschluss wird zugestellt an:

- Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- Den Provinzgouverneur;
- Die Hilfeleistungszone DG;
- Die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets.

8. Gemeindegemeinschaft Herbenthal – Geländeankauf - Prinzipbeschluss

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung dieses Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder S. Cloot und S. Houben-Meessen und des Bürgermeisters P. Thevissen in ihren Anmerkungen;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

In der Erwägung, dass im Hinblick auf den Neubau der Gemeindegemeinschaft Herbenthal ein Gelände erworben werden soll, um das künftige Schulbauprojekt verwirklichen zu können;

In der Erwägung, dass der künftige Neubau auf Parzellenteilstücken (Div. 1 Flur D Parzellen 258k und 258H) angedacht wird, welche direkt an die Schule Herbenthal angrenzen;

In der Erwägung, dass der Ankauf dieser Parzellenteilstücke erforderlich ist aufgrund der unmittelbaren Lage zur bestehenden Schule und des bestehenden Kindergartens sowie der Lage innerhalb des bestehenden und künftig noch zu erschließenden Wohngebietes und der sich daraus ergebenden Anbindungen (fußläufige Erreichbarkeit);

In der Erwägung, dass das zu erwerbende Gelände eine Größe von 4.410m² aufweist und die Kosten auf ± 125.500 EUR zzgl. Nebenkosten geschätzt werden;

In Anbetracht, dass die Vermessung der Parzellen bzw. des zu erwerbenden Geländes stattgefunden hat und es nun gilt, eine entsprechende Kaufvereinbarung vorzubereiten;

In Anbetracht, dass ein entsprechendes Budget im Haushalt 2020 vorgesehen ist;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Der Gemeinderat erteilt sein prinzipielles Einverständnis im Hinblick auf den Ankauf eines Geländes für den künftigen Neubau der Gemeindegemeinschaft Herbenthal.

Artikel 2 – Die Kosten für den Erwerb des 4.410m² großen Geländes werden auf ± 125.500 EUR zzgl. Nebenkosten geschätzt.

Artikel 3 – Das Gemeindegemeinschaftskollegium wird mit der Vorbereitung der Kaufvereinbarung beauftragt.

Artikel 4 – Der Gegenwärtige Beschluss ergeht zur weiteren Veranlassung an das Bauamt, den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

9. Gemeindeverordnung über die Modalitäten des Anschlusses an die Kanalisation - Genehmigung

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung dieses Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder V. Hagelstein – Schmitz und R. Franssen und des Bürgermeisters P. Thevissen in ihren Anmerkungen;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes vom 24. Juni 1988, insbesondere Artikel 119 Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungsanktionen;

Aufgrund des Dekrets vom 27. Mai 2004 über das Buch II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, sowie dessen Abänderungen und Ausführungserlasse;

Aufgrund der Artikel D.160 und folgende des Umweltgesetzbuchs, insbesondere Artikel D.167 dieses Gesetzbuchs, so wie durch das Dekret vom 5. Juni 2008 über die Ermittlung, Feststellung, Verfolgung und Unterdrückung der Verstöße und die Wiederherstellungsmaßnahmen im Umweltbereich eingeführt;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 6, 35, 36, 74 und 75;

In Anbetracht der allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren, insbesondere Artikel 60 bis 62;

In Anbetracht des zwischen den Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren und der Staatsanwaltschaft des Gerichtsbezirks Eupen verabschiedeten Vereinbarungsprotokolls;

In der Erwägung, dass die Gemeinden den Auftrag haben, zu gewährleisten, dass die Gesetzgebungen im Umweltbereich eingehalten werden;

In der Erwägung, dass es in diesem Rahmen erforderlich ist, neben Sensibilisierungsmaßnahmen, welche die Nicht-Einhaltung dieser Gesetzgebungen verhindern sollen, auch Verwaltungsgeldstrafen vorzusehen, um die Verhalten, die die Einhaltung dieser Umweltgesetzgebungen gefährden, zu ahnden;

In der Erwägung, dass es erforderlich ist, die Zuständigkeiten hinsichtlich des Unterhalts, der Reparatur und/oder der Instandsetzung von Kanalanschlüssen zu klären und durch eine kommunale Verordnung festzulegen;

In der Erwägung, dass das vom wallonischen Städte- und Gemeindeverband abgefasste Musterdokument einer kommunalen Verordnung in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren bearbeitet wurde, um so den lokalen Ansprüchen gerecht zu werden und eine einheitliche Anwendung im Norden der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu ermöglichen;

In der Erwägung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss an die Kanalisation einen aktiven Beitrag zum Gewässer- und Grundwasserschutz leistet;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Die Gemeindeverordnung über die Modalitäten des Anschlusses an die Kanalisation wird mit folgendem Wortlaut verabschiedet:

Gemeindeverordnung über die Modalitäten des Anschlusses an die Kanalisation

I. Tragweite der Gemeindeverordnung

Artikel 1. Die vorliegende Verordnung zielt darauf ab, die Modalitäten des Anschlusses der Abwässer an die Kanalisation zu reglementieren.

II. Allgemeine Regeln

Artikel 2. Jedes neue Gebäude muss individuell an einem einzigen Punkt der Kanalisation angeschlossen werden. Gleiches gilt für jegliche Veränderung eines bestehenden Anschlusses.

Artikel 3. Jeder Anschluss an die Kanalisation hat gemäß den Bestimmungen des Wassergesetzbuches und den technischen Modalitäten des Musterlastenheftes QUALIROUTES (in seiner letztgültigen Fassung) zu erfolgen. Jeder neue Anschluss und/oder jede Änderung eines bestehenden Anschlusses beinhaltet die sofortige Umsetzung dieser Bestimmungen während der Bau-, der Renovierungs- oder der Umänderungsarbeiten. Im Falle der Auferlegung eines Kontrollschachts muss dieser entweder so nah wie möglich an der Grenze des Eigentums zum öffentlichen Eigentum eingerichtet oder aber - mittels entsprechender Genehmigung - auf öffentlichem Eigentum angelegt werden. Er muss jederzeit für die Kontrolle der Menge und der Qualität der tatsächlich abgeleiteten Abwässer zugänglich sein.

Artikel 4. Es ist verboten, ein Gebäude an einen Abwassersammler anzuschließen, der von der A.I.D.E. (Interkommunalen für die Wasserbewirtschaftung und -reinigung der Gemeinden der Provinz Lüttich) verwaltet wird. Insofern der Anschluss an die Kanalisation allerdings unverhältnismäßige Unkosten aufgrund technischer Schwierigkeiten nach sich zieht, kann eine Ausnahmegenehmigung für den Anschluss an den Abwassersammler durch die A.I.D.E. erteilt werden. In diesem Fall muss die Genehmigung vorher schriftlich vom Gebäudeeigentümer bei der A.I.D.E. beantragt werden. Die eventuell erteilte Genehmigung sowie die besonderen technischen Bedingungen werden durch den Antragsteller vor Beginn der Arbeiten in Kopie an die Gemeindeverwaltung übermittelt.

III. Genehmigung zum Anschluss an die Kanalisation und Zahlungsmodalitäten

Artikel 5. Jeglicher Anschluss an die Kanalisation muss Gegenstand einer vorherigen schriftlichen Genehmigung durch das Gemeindegremium sein. Der Antrag wird der Gemeindeverwaltung schriftlich übermittelt.

§1 Bei Verlegung einer neuen Kanalisation

Bei der Verlegung einer neuen Kanalisation oder im Rahmen von allgemeinen Kanalarbeiten müssen sich sämtliche in der betroffenen Zone befindlichen Immobilien an die Kanalisation anschließen.

Der Hausanschluss auf öffentlichem Eigentum wird im Rahmen des Projekts durch den Bauherrn der Kanalarbeiten übernommen.

Der Antragsteller einer betroffenen Immobilie muss seine Abwässer zur Verbindungsstelle mit dem auf dem öffentlichen Eigentum vorgesehenen Anschluss leiten. Zu diesem Zweck kann er die Arbeiten in Eigenregie durchführen oder dem Unternehmen, das die Arbeiten auf öffentlichem Eigentum durchführt, übertragen.

§2 Im Falle des Anschlusses an eine bestehende Kanalisation (ohne Kanalarbeiten)

Die Gemeinde lässt dem Antragsteller die Wahl des Unternehmens. Dieses Unternehmen muss im Tief- und Kanalbau versiert und kompetent sein. Es muss zudem über eine Anerkennung und Zulassung durch den zuständigen Minister in diesen Bereichen verfügen.

Der Antragsteller ist angehalten, eine durch die Gemeinde festgelegte Kautionsumme zu hinterlegen, die die korrekte Ausführung der Arbeiten garantiert.

Die Modalitäten zur Hinterlegung und zur Freigabe der Kautionsumme werden durch den Gemeinderat festgelegt.

IV. Anschlussarbeiten

Artikel 6. Die Arbeiten zum Anschluss an die Kanalisation müssen den Bedingungen entsprechen, die in der durch das Gemeindegremium erteilten Genehmigung festgelegt wurden, sowie denjenigen, die, sofern vorhanden, in der Gemeindeverordnung betreffend die Öffnung von Verkehrswegen und in den technischen Vorschriften des Musterlastenheftes QUALIROUTES (in seiner letztgültigen Fassung) vorgesehen sind.

Artikel 7. Im Fall, wo die Kanalisation bereits verlegt wurde und die Gemeinde dem Antragsteller die Auswahl des Unternehmens überlässt, sei es entweder unter denjenigen, die sie vorher bezeichnet hat, oder indem sie das durch den Antragsteller vorgeschlagene

Unternehmen später selbst bezeichnet, obliegen dem Antragsteller die folgenden Verpflichtungen:

§ 1. Der Antragsteller vereinbart einen Termin mit der Gemeinde, der mindestens 10 Kalendertage vor Beginn der Arbeiten stattfinden soll. Die Arbeiten werden zügig und ohne Unterbrechung durchgeführt, sodass der Verkehr der anderen Verkehrsteilnehmer nicht unterbrochen und der Abfluss der Abwässer nicht behindert wird. Während der gesamten Dauer der Arbeiten muss eine Baustellenbeschilderung gemäß den neuesten Vorschriften in dieser Materie angebracht sein. Zu diesem Zweck, und um jegliches Hindernis auf öffentlicher Straße zu vermeiden, ist der Antragsteller angehalten, sich vor der Eröffnung der Baustelle mit den zuständigen Polizeidiensten in Verbindung zu setzen.

§ 2. Vor Beginn der Arbeiten obliegt es dem Antragsteller, sich bei den verschiedenen Versorgungsunternehmen (Wasser, Gas, Strom, Telefon, usw.) über die genaue Lage ihrer unterirdischen Leitungen und Kabel sowie über ihre Auflagen zur Durchführung von Erdarbeiten in diesem Bereich zu informieren. Hierzu kann er unter anderem die Internetseite www.klim-cicc.be konsultieren.

§ 3. Der Antragsteller bleibt einzig und allein verantwortlich für die Schäden, die er an öffentlichen oder privaten Installationen verursacht. Er garantiert jegliche Entschädigung Dritter im Falle von Unfällen, die auf der Straße infolge der Arbeiten stattfinden, selbst wenn er keinerlei Fehler bei der Konzeption und Überwachung dieser Arbeiten gemacht hat. Der Antragsteller hat die alleinige Pflicht, die infolge der Durchführung der Arbeiten oder aufgrund des Vorhandenseins des Anschlusses entstehenden Schäden zu beheben, egal aus welchem Grund und innerhalb welcher Fristen diese entstehen, wobei die durch die Gemeinde erteilten Anweisungen ihn keineswegs von seiner alleinigen Verantwortung befreien.

§ 4. Der Durchbruch, der durch eine Bohrung mit einem Kernbohrer und gemäß QUALIROUTES (in seiner letztgültigen Fassung) erfolgt, und die Anbringung des Anschlussstutzens an die Kanalisation erfolgen mit größtmöglicher Sorgfalt und im Beisein eines Delegierten der Gemeinde.

§ 5. Die Anschlussleitung wird durch den Delegierten der Gemeinde überprüft. Ohne das vorherige Einverständnis dieses Delegierten darf kein Verfüllen des Grabens stattfinden. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, den Graben auf Kosten des Antragstellers wieder zu öffnen, um den Zustand des Anschlusses zu überprüfen, wenn dieser nicht im Beisein des Gemeindedelegierten erfolgt ist.

Wenn die Arbeiten nicht entsprechend den technischen Klauseln der Genehmigung durchgeführt werden, wird der Antragsteller per Einschreiben in Verzug gesetzt, binnen einer Frist von 15 Kalendertagen ab dem Datum des Empfangs dieses Schreibens den Mangel zu seinen Kosten in Ordnung zu bringen. Wenn die Reparaturen nach Ablauf dieser Frist nicht realisiert wurden, werden sie auf Kosten des Antragstellers durch die Gemeinde durchgeführt.

§ 6. Der Antragsteller, der die Arbeiten ausführt, ist verantwortlich für jegliche Mängel in Verbindung mit dem Anschluss, die während einer Dauer von fünf Jahren ab der Abnahme der Arbeiten durch das Gemeindegremium auftreten.

Artikel 8. Wenn die Anschlussarbeiten auf privatem Eigentum nicht durch das Unternehmen, das die Arbeiten auf öffentlichem Eigentum ausführt, durchgeführt werden, muss der Eigentümer den Anschluss unverzüglich gemäß den in seiner Genehmigung enthaltenen Vorschriften fertig stellen.

V. Unterhalt des Anschlusses an die Kanalisation

Artikel 9. Der Hausanschluss, inklusive des auf öffentlichem Eigentum gelegenen Teils, wird durch den Eigentümer oder gegebenenfalls den Nutzer zu dessen alleinigen Kosten in tadellosem Zustand gehalten. Insbesondere obliegt ihm die Reinigung der Kanalisation, so oft diese erforderlich ist.

Artikel 10. Die Reparaturen auf privatem Eigentum sind zu Lasten des Eigentümers. Die Reparaturen aufgrund einer fehlerhaften Nutzung auf öffentlichem Eigentum gehen ebenfalls zu seinen Lasten.

VI. Kontroll- und Sanktionsmodalitäten

Artikel 11. Auf die erste schriftliche Anforderung der Gemeindeverwaltung hin ist der Eigentümer einer Wohnung angehalten, innerhalb einer Frist von einem Monat den Beweis des Anschlusses an die Kanalisation zu erbringen. In Ermangelung dieses Nachweises muss er einen Antrag auf Anschluss an die Kanalisation einreichen.

Artikel 12. Die Verstöße gegen die vorliegende Verordnung stellen Verstöße gegen Artikel D. 393 des Wassergesetzbuchs dar. Diese Verstöße sind Gegenstand des für Verstöße der 3. Kategorie vorgesehenen Verfahrens und können mit einer kommunalen administrativen Geldbuße zwischen 50 und 10.000 Euro geahndet werden.

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 13. Sämtliche in der vorliegenden Verordnung enthaltenen Klauseln sind für jeden Eigentümer von Gebäuden, die auf dem Gemeindegebiet liegen, und dessen Rechtsnachfolger vollstreckbar.

Artikel 14. Das Gemeindegremium bleibt zuständig, um Sondergenehmigungen zu erteilen, wenn die unter Artikel 2 vorgesehenen Bedingungen für den Anschluss aufgrund besonderer technischer Schwierigkeiten nicht eingehalten werden können.

Artikel 15. Das Gemeindegremium wird damit beauftragt, die nicht in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Fälle zu klären, und zwar unter Einhaltung der geltenden rechtlichen Bestimmungen.

Artikel 2 - „Kapitel III – Ableitung des Regenwassers und der Abwässer“ der allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren wird umbenannt in „Kapitel III – Modalitäten des Anschlusses an die Kanalisation“

Artikel 3 - Artikel 60 der allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren wird wie folgt ersetzt:

„Unbeschadet des Dekrets vom 27. Mai 2004 über das Buch II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, sowie dessen Abänderungen und Ausführungserlasse sind die Bestimmungen der Gemeindeverordnung über die Modalitäten des Anschlusses an die Kanalisation anwendbar.“

Artikel 4 - „Kapitel IV – Öffnung, Säuberung und Reparatur der Abwasserkanäle und Durchlässe“ der allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren wird umbenannt in „Kapitel IV – Ableitung von Wässern und Verrohrungen“

Artikel 5 - Artikel 61 der allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren wird wie folgt ersetzt:

„Es ist untersagt, Regen- und/oder Schmutzwasser von Privatgrund auf öffentliches Eigentum (Bürgersteig, Straße, Plätze, usw.) abzuleiten.“

Artikel 6 - Artikel 62 der allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren wird wie folgt ersetzt:

„Die anliegenden Eigentümer müssen die Verrohrungen Durchlässe, die von ihnen oder auf ihren Antrag hin installiert worden sind, öffnen, und säubern und reparieren. Es handelt sich hierbei um jegliche Art von Verrohrung (Kreis- oder Rechteckquerschnitt, usw.) und Bauwerk in vormals offenen Straßengraben, die angelegt wurden, um die Erreichbarkeit eines Grundstücks zu ermöglichen.“

10. Umwelt - Vorbeugungsmaßnahmen – Mandatserteilung an INTRADEL

Nach Anhörung des Schöffen Y. Heuschen in der Vorstellung dieses Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung des Ratsmitglieds R. Franssen in seinen Anmerkungen;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17. Juli 2008 bezüglich der Gewährung von Subventionen an untergeordnete Behörden in Sachen Abfallverhütung und -bewirtschaftung, hiernach der Erlass genannt;

Aufgrund der Verordnung vom 18. Juli 2019 zur Änderung des Ministeriellen Erlasses vom 17. Juli 2008 über die Gewährung von Subventionen an untergeordnete Behörden im Bereich der Abfallvermeidung und -bewirtschaftung, um eine Erhöhung der Vermeidungssubventionen um 0,50 €/Einwohner für Gemeinden, die an dem Projekt Zéro-Déchet teilnehmen, vorzusehen;

Nach Durchsicht des Schreibens von Intradel zur Durchführung von Aktionen im Jahr 2020 zur Minderung des Haushaltsabfalls:

Aktion 1 - Bock n Roll: die wiederverwendbare Verpackung für Sandwiches und Sandwiches auf Toast:

Die wiederverwendbare Sandwichverpackung Bock n Roll ist eine praktische Lunch-Tasche, mit der Sie Sandwiches und Toast überall hin mitnehmen können.

Dieses umweltfreundliche Produkt ersetzt die von Teenagern oft vernachlässigte Sandwich-Box und ermöglicht es Ihnen, auf Aluminiumfolie oder Einwegverpackungen zu verzichten und somit weniger Abfall zu produzieren!

Die innere Schicht besteht aus einem Kunststoffmaterial, das für den Kontakt mit Lebensmitteln geeignet ist. Es ist daher wasserdicht und schmutzabweisend. Um die Bock n Roll zu waschen, reinigen Sie sie einfach mit einem feuchten Tuch oder geben Sie sie in die Spülmaschine.

Der Verschluss ist verstellbar, so dass die Mahlzeit einfach mitgenommen werden kann, unabhängig von der Größe oder Form der mitzunehmenden Lebensmittel.

Dieser praktische Sandwich-Beutel ist leicht, kompakt, waschbar und kann als Tischset verwendet werden.

Die Bock n Roll wird an Schüler der 6. Primar- und 1. Sekundarstufe aus Schulen auf dem Gemeindegebiet geliefert, alle Netze zusammengenommen. Diese Bock n Roll werden zu Beginn des Schuljahres 2020-2021 geliefert.

Aktion 2 - Das „Be Wrap“ : die wiederverwendbare Bienenwachsfolie

Bee Wrapp ist eine wiederverwendbare Lebensmittelfolie aus Baumwolle, die mit Bienenwachs (für die antibakterielle und lebensmittelkonservierende Seite), Baumharz (für die selbstklebende Seite) und Jojobaöl (für die Flexibilität des Produkts) imprägniert ist.

Es schützt Lebensmittel und lässt sie atmen, während es gleichzeitig den Durchtritt von Feuchtigkeit verhindert. Es ist die perfekte ökologische Lebensmittelverpackung.

Es ist praktisch, einen Behälter abzudecken oder direkt auf feste Lebensmittel zu legen (zum Einpacken Ihres Käses, eines geschnittenen Obstes oder Gemüses, von Toast...). Sie nimmt die von Ihnen gewünschte Form an und ist hermetisch verschlossen. Diese abfallfreie Verpackung wird Ihre alte Plastikfolie perfekt ersetzen und gleichzeitig umweltfreundlich und langlebig sein.

Diese Lebensmittelverpackung aus Bienenwachs gibt es in verschiedenen Größen und ist hundertmal wiederverwendbar (je nach Verwendung etwa 1 Jahr). Die Vorteile dieses

Wachses sind, dass es essbar, hydrophob und antibakteriell ist. Ideal zur Abdeckung aller unserer Lebensmittel (außer rohem Fleisch und rohem Fisch).

Die Bienenwachsfolie wird mit einer Beschreibung über Gebrauch, Pflege und Anweisungen für die Herstellung Ihres eigenen Wickels aus Stoffresten geliefert.

Die Anzahl der gelieferten Exemplare von Bee Wrap wird im Verhältnis zur Einwohnerzahl der Gemeinde berechnet.

In der Erwägung, dass diese Maßnahmen es ermöglichen, die Bürger für die Bedeutung der Reduzierung der Abfallproduktion zu sensibilisieren;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Der Interkommunalen INTRADEL wird ein Mandat erteilt, um folgende Aktionen durchzuführen:

Aktion 1 - Bock n Roll: die wiederverwendbare Verpackung für Sandwiches und Sandwiches auf Toast.

Aktion 2 - Das „Be Wrap“ : die wiederverwendbare Bienenwachsfolie.

Artikel 2 – Der Interkommunalen INTRADEL wird, gemäß Art. 20§2 des Erlasses, ein Mandat erteilt für die Einnahme der im Erlass vorgesehenen Zuschüsse, die im Rahmen der Organisation der vorerwähnten Vorbeugungskampagnen gewährt werden.

11. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften

ENODIA – Ordentliche Generalversammlung vom 29. September 2020

Nach Anhörung des Ratsmitglieds K.-H. Braun in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung des Ratsmitglieds R. Franssen in seinen Anmerkungen;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Schreibens der Interkommunalen ENODIA vom 27. August 2020 womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen Generalversammlung am 29. September 2020 um 17.00 Uhr am Sitz der Interkommunalen in 4020 Lüttich, rue Louvrex 95 einlädt;

Zur Tagesordnung steht:

- 1) Endgültige Ernennung eines Verwalters, der die Provinz Lüttich vertritt;
- 2) Endgültige Ernennung eines Verwalters, der die assoziierten Gemeinden vertritt;
- 3) Genehmigung des Geschäftsberichts 2019 des Vorstands über den Jahresabschluss;
- 4) Genehmigung des Berichts des Ausschusses der Rechnungsprüfer über den Jahresabschluss 2019;
- 5) Genehmigung des statutarischen Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019;
- 6) Genehmigung der vorgeschlagenen Ergebnisverwendung;
- 7) Genehmigung des spezifischen Berichts über Kapitalbeteiligungen gemäß Artikel L1512-5 der CDLD;
- 8) Genehmigung des Vergütungsberichts 2019 des Verwaltungsrates gemäß Artikel L6421-1 der CDLD;
- 9) Entlastung des Verwaltungsrates für seine Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2019;
- 10) Entlastung des Rechnungsprüfungsrates für seinen Prüfungsauftrag im Geschäftsjahr 2019;
- 11) Fusion durch Absorption der FINANPART SA in Enodia:
 11. 1. Genehmigung der Buchhaltungsposition für den Zeitraum vom 1. bis 31. Oktober 2019 der fusionierten Gesellschaft FINANPART SA;
 - 11.2. Genehmigung des Geschäftsberichts des Verwaltungsrates der absorbierten Gesellschaft FINANPART SA für den Zeitraum vom 1. Oktober 2019 bis zum 3. März 2020;

- 11.3. Genehmigung des gemäß Artikel L6421-1 der CDLD erstellten Vergütungsberichts des Verwaltungsrates der FINANPART SA für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 3. März 2020;
 - 11.4. Genehmigung des Berichts der Revisionsstelle der übernommenen Gesellschaft FINANPART SA über die buchhalterische Situation vom 1. Oktober bis 31. Oktober 2019;
 - 11.5. Entlastung der Direktoren der übernommenen Gesellschaft für ihre Geschäftsführung in der Zeit vom 1. Oktober 2019 bis zum 3. März 2020;
 - 11.6 Entlastung der Revisionsstelle der übernommenen Gesellschaft für ihren Prüfungsauftrag in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Oktober 2019.
- 12) Vorschlag zur Änderung der Vergütungsbedingungen für die Mandate innerhalb der Leitungsorgane;
- 13) Befugnisse.

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums angeht, sowie die Fragen über den strategischen Plan, wird das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet;

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen ENODIA vom 29. September 2020 wird zur Kenntnis genommen.

Beschließt mit 8 Ja-Stimmen (P. Thevissen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren, G. Renardy, M. Kelleter-Chaineux, G. Malmendier, K-H. Braun), 7 Nein-Stimmen (R. Franssen, S. Houben-Meessen, I. Malmendier-Ohn, H. Loewenau, E. Simar, L. Moutschen, V. Hagelstein-Schmitz) und 2 Enthaltungen (Y. Heuschen, S. Clout):

Artikel 2 – Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der ENODIA vom 29. September 2020 wird das Einverständnis gegeben:

Endgültige Ernennung eines Verwalters, der die Provinz Lüttich vertritt;

- 2) Endgültige Ernennung eines Verwalters, der die assoziierten Gemeinden vertritt;
- 3) Genehmigung des Geschäftsberichts 2019 des Vorstands über den Jahresabschluss;
- 4) Genehmigung des Berichts des Ausschusses der Rechnungsprüfer über den Jahresabschluss 2019;
- 5) Genehmigung des statutarischen Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019;
- 6) Genehmigung der vorgeschlagenen Ergebnisverwendung;
- 7) Genehmigung des spezifischen Berichts über Kapitalbeteiligungen gemäß Artikel L1512-5 der CDLD;
- 8) Genehmigung des Vergütungsberichts 2019 des Verwaltungsrates gemäß Artikel L6421-1 der CDLD;

Beschließt mit 8 Ja-Stimmen (P. Thevissen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren, G. Renardy, M. Kelleter-Chaineux, G. Malmendier, K-H. Braun), 8 Nein-Stimmen (R. Franssen, S. Houben-Meessen, I. Malmendier-Ohn, H. Loewenau, E. Simar, L. Moutschen, V. Hagelstein-Schmitz, S. Clout) und 1 Enthaltung (Y. Heuschen):

Artikel 2bis – Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der ENODIA vom 29. September 2020 wird das Einverständnis **verweigert**:

- 9) Entlastung des Verwaltungsrates für seine Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2019;
- 10) Entlastung des Rechnungsprüfungsrates für seinen Prüfungsauftrag im Geschäftsjahr 2019;

Beschließt mit 9 Ja-Stimmen (P. Thevissen, Y. Heuschen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren, G. Renardy, M. Kelleter-Chaineux, G. Malmendier, K-H. Braun), 7 Nein-Stimmen (R. Franssen, S. Houben-Meessen, I. Malmendier-Ohn, H. Loewenau, E. Simar, L. Moutschen, V. Hagelstein-Schmitz) und 1 Enthaltung (S. Cloot):

Artikel 2ter – Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der ENODIA vom 29. September 2020 wird das Einverständnis gegeben:

- 11) Fusion durch Absorption der FINANPART SA in Enodia:
- 11.1. Genehmigung der Buchhaltungsposition für den Zeitraum vom 1. bis 31. Oktober 2019 der fusionierten Gesellschaft FINANPART SA;
 - 11.2. Genehmigung des Geschäftsberichts des Verwaltungsrates der absorbierten Gesellschaft FINANPART SA für den Zeitraum vom 1. Oktober 2019 bis zum 3. März 2020;
 - 11.3. Genehmigung des gemäß Artikel L6421-1 der CDLD erstellten Vergütungsberichts des Verwaltungsrates der FINANPART SA für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 3. März 2020;
 - 11.4. Genehmigung des Berichts der Revisionsstelle der übernommenen Gesellschaft FINANPART SA über die buchhalterische Situation vom 1. Oktober bis 31. Oktober 2019;
 - 11.5. Entlastung der Direktoren der übernommenen Gesellschaft für ihre Geschäftsführung in der Zeit vom 1. Oktober 2019 bis zum 3. März 2020;
 - 11.6 Entlastung der Revisionsstelle der übernommenen Gesellschaft für ihren Prüfungsauftrag in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Oktober 2019.

Beschließt mit 9 Ja-Stimmen (P. Thevissen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren, G. Renardy, M. Kelleter-Chaineux, G. Malmendier, K-H. Braun, S. Cloot), 7 Nein-Stimmen (R. Franssen, S. Houben-Meessen, I. Malmendier-Ohn, H. Loewenau, E. Simar, L. Moutschen, V. Hagelstein-Schmitz) und 1 Enthaltung (Y. Heuschen):

Artikel 2quater – Zu folgendem Punkt der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der ENODIA vom 29. September 2020 wird das Einverständnis gegeben:

- 12) Vorschlag zur Änderung der Vergütungsbedingungen für die Mandate innerhalb der Leitungsorgane;

Beschließt mit 16 Ja-Stimmen (P. Thevissen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren, G. Renardy, M. Kelleter-Chaineux, G. Malmendier, K-H. Braun, R. Franssen, S. Houben-Meessen, I. Malmendier-Ohn, H. Loewenau, E. Simar, L. Moutschen, V. Hagelstein-Schmitz, S. Cloot) und 1 Enthaltung (Y. Heuschen)

Artikel 2quinquies – Zu folgendem Punkt der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der ENODIA vom 29. September 2020 wird das Einverständnis gegeben:

- 13) Befugnisse.

Beschließt einstimmig:

Artikel 3 – Gemäß Erlass der Wallonischen Regierung Nr. 32 vom 30. April 2020 wird von einer physischen Vertretung bei der ordentlichen Generalversammlung der ENODIA vom 29. September 2020 abgesehen und die Rolle der Gemeinde als Gesellschafter per Fernabstimmung wahrgenommen.

Artikel 4 - Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen ENODIA zur weiteren Veranlassung zugestellt.

12. Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindegerechts)

In dieser Sitzung wurde dem Gremium keine Frage gestellt.

Geschlossene Sitzung

Namens des Gemeindegremiums:

**Der Generaldirektor,
R. RITZEN**

**Der Bürgermeister,
P. THEVISSEN**